



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 33/2013  
9. Oktober 2013

### Wichtiger Hinweis:

Der Stadtbote vom 25. September 2013 hat versehentlich die Nr. 31/2013 erhalten. In diesem Jahr wird es aus diesem Grund keinen Stadtboten mit den Nummern 32/2013, geben. Die weitere Nummerierung erfolgt fortlaufend ab Nr. 33/2013

### Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
• Zweite Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wuppertal	2
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen	4
• Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif)	6
• Bebauungsplan 1000 - Widukindstraße -	11
• Durchführungsplan 120 - Bereich Luisenstraße / Klotzbahn / Herzogstraße / Von-der-Heydt-Platz / Erholungstraße / Grünstraße -	14
• Bebauungsplan 622 A 1 - Friedrich-Engels-Allee - 5. Änderung	16
• Bebauungsplan 1066 - Engineering Park Wuppertal (GOH-Kaserne) - 2. Änderung	18
• Bebauungsplan 1160 - Herzogstraße / Neumarktstraße -	20
• Bebauungsplan 892 - Steinweg / Alter Markt - 2. Änderung	22
• Bekanntmachung der Kreisergebnisse der Bundestagswahl in der Stadt Wuppertal am 22.09.2013 – Wahlkreis 102 Wuppertal I	24
• Historische Stadthalle Wuppertal GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2012	26
• Historische Stadthalle Wuppertal Service GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2012	28
• Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung	30
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	31
• Öffentliche Zustellungen	32

### Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

## **Zweite Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wuppertal vom 02.10.2013**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 471) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal hat der Rat der Stadt Wuppertal am 30.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **I.**

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Wuppertal vom 18. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

§ 6 wird um einen Absatz (3) ergänzt:

(3) Der Rat der Stadt genehmigt die Annahme von Schenkungen (Sach- und Geldschenkungen) mit einem Wert von über 1.000 Euro.

§ 11 lit. a erhält folgende Ergänzung:

a. Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen und die Annahme von Schenkungen (Sach- und Geldschenkungen) bis zu einem Wert von 1.000 Euro.

### **II.**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Zuständigkeitsordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.09.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Zuständigkeitsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Zuständigkeitsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.10.2013

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen  
vom 02.10.2013**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 30.09.2013 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein:

30.03.2014 in Vohwinkel (Gesundheitstage)  
04.05.2014 in Elberfeld und Cronenberg (jeweils Frühlingsfest)  
01.06.2014 in Barmen (Barmen live) und Ronsdorf (Blumenfest)  
29.06.2014 in Vohwinkel (Wein- und Schlemmerfest) und Ronsdorf (Bürgerfest)  
06.07.2014 in Oberbarmen (Floh- und Trödelmarkt)  
28.09.2014 in Vohwinkel (Vohwinkel Tag)  
05.10.2014 in Elberfeld (Erntedank)  
12.10.2014 in Oberbarmen (Oktoberfest)|  
26.10.2014 in Elberfeld, Barmen und Cronenberg (jeweils Halloween)  
16.11.2014 in Vohwinkel (St. Martinszug)  
07.12.2014 in Elberfeld, Barmen, Ronsdorf, Cronenberg und Oberbarmen  
(jeweils Weihnachtsmarkt)

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu EUR 5000,- geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.09.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.10.2013

Stadt Wuppertal  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

## **Verordnung**

### **über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 07.10.13**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1738) i.V. mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30.03.1990 (GV NRW 1990 S. 247) sowie aufgrund § 1 Abs. 3 und der §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NW S.765, 793), wird von der Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 30.09.2013 folgende Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen erlassen.

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Für die Benutzung der in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in § 2 aufgeführten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (2) Pflichtfahrgebiet ist das Gebiet der Stadt Wuppertal. Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus, hat die Taxifahrerin / der Taxifahrer vor Antritt der Fahrt den Fahrgast auf die Besonderheiten des § 1 Abs. 3 hinzuweisen.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat die Taxifahrerin / der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Bei diesbezüglichen Vereinbarungen darf das frei vereinbarte Beförderungsentgelt als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden. Die Taxifahrerin / Der Taxifahrer kann in diesen Fällen eine Vorauszahlung verlangen.

#### **§ 2**

##### **Beförderungsentgelte**

- (1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen, Gepäck, Hunden und Kleintieren mit Taxen wird unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen/Sachen im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundpreis einschl. 38,46 m Fahrtstrecke bzw. 24 sec. Wartezeit | 3,10 EUR |
|--|----------|

2. zusätzliches Beförderungsentgelt:
  - 2.1 für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene Fahrtstrecke von 38,46 m im 1. km 0,10 EUR
  - 2.2 ab dem 2. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 57,14 m 0,10 EUR
3. für jede im Grundpreis nicht enthaltene, verkehrsbedingte Wartezeit von 24 sec. 0,10 EUR
4. für jede im Grundpreis nicht enthaltene, kundenbedingte Wartezeit von 24 sec., ab der 6. Min. für je 12 sec. 0,10 EUR
5. Beförderungsentgelt von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr:
  - 5.1 für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene Fahrtstrecke von 37,04 m im 1. km 0,10 EUR
  - 5.2 ab dem 2. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 52,63 m 0,10 EUR
6. Bei einer ausdrücklichen Bestellung einer Großraumtaxi (Personenkraftwagen mit mehr als 5 Fahrgastplätzen) ist ein Zuschlag zum Grundpreis von 6,00 EUR zu berechnen, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen. Dieser Zuschlag wird auch bei einer Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen erhoben. Werden Großraumtaxi ohne ausdrückliche Bestellung für normale Personenbeförderung bis 4 Fahrgäste verwendet, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.
7. Für die Zahlung des Beförderungsentgeltes mit Kredit- und EC-Karten wird ein Zuschlag von 1,75 EUR erhoben.

Diese Zuschläge sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.

- (2) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt der Grundpreis 3,00 EUR zuzüglich 2,60 EUR für eine Fahrtstrecke bis zu 1 km.

Das Beförderungsentgelt ändert sich alsdann wie folgt:

1. ab dem 2. Km je km Fahrtstrecke auf 1,75 EUR
2. Beförderungsentgelt von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr auf
  - 2.1 für eine Fahrtstrecke bis zu 1. km 2,70 EUR
  - 2.2 ab dem 2. km je km Fahrtstrecke 1,90 EUR

- (3) Kommt es aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund nach Auftragserteilung und Abfahrt der Taxe zum Bestellort nicht zur Ausführung der Fahrt, so hat der Besteller als Aufwandsentgelt 6,00 EUR zu zahlen.
- (4) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind nur zulässig, wenn sie vor ihrer Einführung von der Stadt Wuppertal genehmigt sind.

Diese Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte dürfen als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

### **§ 3**

#### **Ermittlung der Beförderungsentgelte**

- (1) Die in § 2 festgesetzten Entgelte und Zuschläge sind unter Verwendung von in den Taxen eingebauten und geeichten Fahrpreisanzeigern zu ermitteln.
- (2) Die Anfahrt ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zur angegebenen Zeit, eingeschaltet werden, wenn dem Fahrgast vorher mitgeteilt wurde, dass das Taxi eingetroffen und der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet ist.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Strecke und nach dem Grundpreis gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung berechnet. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.

### **§ 4**

#### **Quittung**

Die Taxifahrerin/der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte und unterschriebene Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter kurzer Angabe der gefahrenen Wegstrecke zu erteilen. Außerdem muss auf der Quittung die Ordnungsnummer des benutzten Taxis sowie der Name und die Anschrift bzw. der Betriebssitz der Taxiunternehmerin/des Taxiunternehmers vorhanden sein.

### **§ 5**

#### **Mitführen des Tarifs**

Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und den Fahrgästen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

### **§ 6**

#### **Überwachung**

Für die Durchführung und Überwachung dieser Verordnung ist der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal (Straßenverkehrsamt) zuständig.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxiunternehmerin oder Taxiunternehmer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, indem sie/er
1. seiner Hinweispflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  2. ein höheres Entgelt als nach § 1 Abs. 3 zulässig fordert,
  3. den Fahrpreisanzeiger so einstellt, dass sich ein höheres Entgelt ergibt, als nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 zulässig,
  4. bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ein höheres Entgelt fordert, als sich bei Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 2 ergeben würde,
  5. bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ein höheres Entgelt fordert, als sich bei Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz Ziff. 1 bis 2.2 ergeben würde
  6. entgegen § 3 Abs. 2 ein Entgelt für die Anfahrt berechnet,
  7. entgegen § 3 Abs. 2 den Fahrpreisanzeiger vorzeitig einschaltet,
  8. entgegen § 5 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.
- (2) Verstöße gegen die aufgezählten Tatbestände können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 61 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

## **§ 8**

### **Fahrpreisanzeiger**

Die Fahrpreisanzeiger sind bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung umzustellen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt drei Wochen nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wuppertal – Der Stadtbote - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifverordnung vom 26.05.1995 in der Fassung vom 21.12.2011 außer Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- der Taxentarif ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Der vorstehende Taxentarif, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.09.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen der vorstehende Taxentarif nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Taxentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 07.10.2013

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

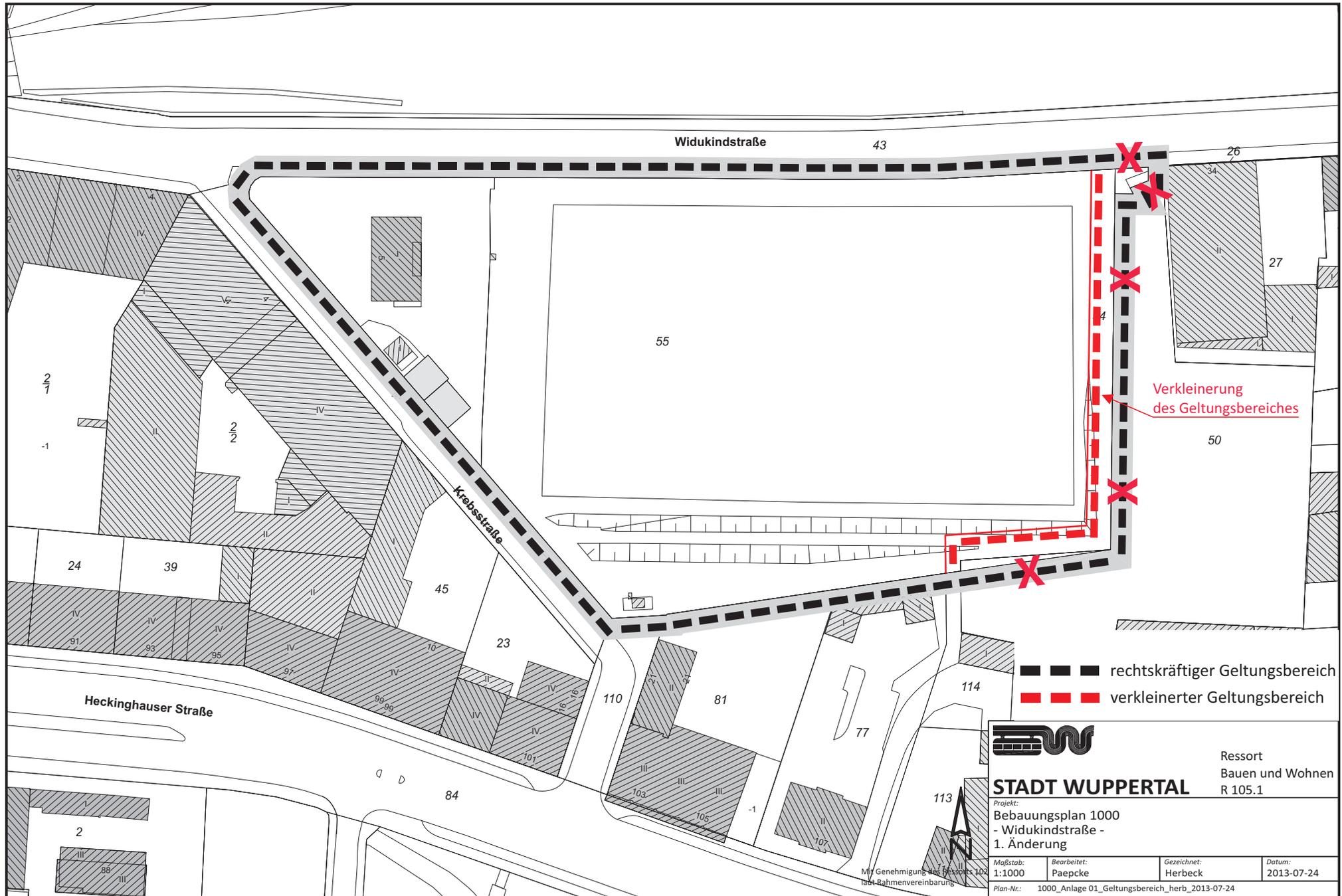
## **Bekanntmachung von Bauleitplänen**

### **Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 21.10.2013 bis 29.11.2013 einschließlich**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 18.09.2013 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung und Offenlegung der 1. Änderung des Bebauungsplans 1000 – Widukindstraße – gefasst:

1. Der Geltungsbereich zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 1000 - Widukindstraße- umfasst das Sportplatzgelände an der Widukindstraße/ Krebsstraße mit dem Sportplatz, der Tribüne, dem alten Sportplatzhaus und einer kleinen Fläche für Parkplätze.
2. Die Verkleinerung des ursprünglichen Geltungsbereiches an der östlichen Grundstücksgrenze wird beschlossen; diese Fläche liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 1179V.
3. Die Aufstellung und Offenlegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1000 – Widukindstraße- wird gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB wird zeitgleich durchgeführt; auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wird verzichtet.
4. Im Rahmen der vereinfachten Änderung wird gemäß § 13 (1) BauGB von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 (4) BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB, abgesehen. Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

-----



--- rechtskräftiger Geltungsbereich  
--- verkleinerter Geltungsbereich



**STADT WUPPERTAL**

Ressort  
Bauen und Wohnen  
R 105.1

Projekt:  
Bebauungsplan 1000  
- Widukindstraße -  
1. Änderung

Maßstab: 1:1000	Bearbeitet: Paepcke	Gezeichnet: Herbeck	Datum: 2013-07-24
Plan-Nr.: 1000_Anlage 01_Geltungsbereich_herb_2013-07-24			

Mit Genehmigung des Ressorts 105  
laut Rahmenvereinbarung

Planungsziel: Anpassung des Planungsrechtes für den Neubau des Sportplatzhauses.

-----

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 18.09.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 02.10.2013

gez.

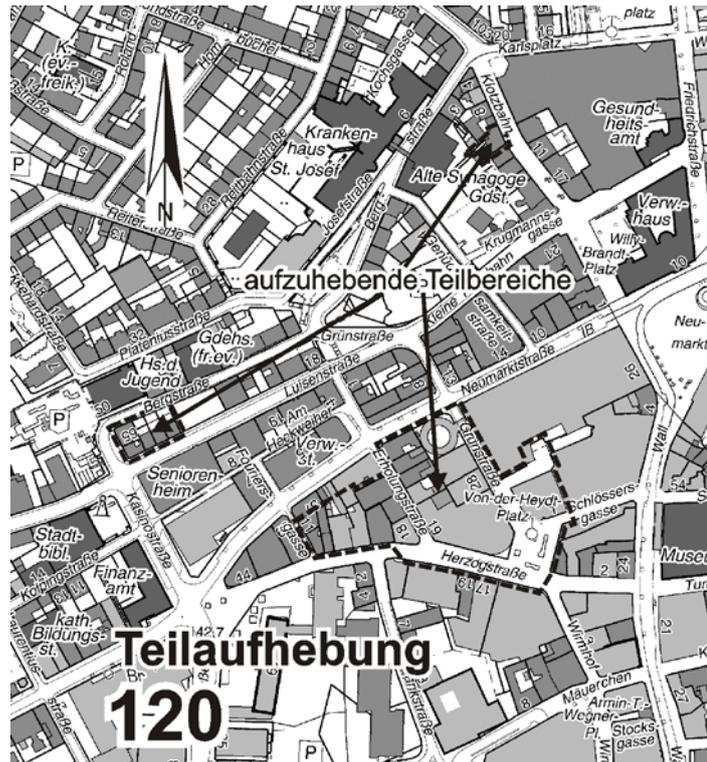
Peter Jung  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung von Bauleitplänen**

### **Außerkräfttreten von Bauleitplänen**

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.09.2013 die Teilaufhebung des nachstehend genannten Durchführungsplanes als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

### **Durchführungsplan 120 – Bereich Luisenstraße / Klotzbahn / Herzogstraße / Von-der-Heydt-Platz / Erholungstraße / Grünstraße -**



**Geltungsbereich:** Der Geltungsbereich erfasst einen Bereich zwischen Neumarktstraße und Herzogstraße von der Fouriersgasse im Westen bis zum Von-der-Heydt-Platz im Osten, des Weiteren einen Bereich zwischen der Bergstraße im Norden und Westen, der Luisenstraße im Süden nach Osten bis Höhe Luisenstraße Nr. 40 und einen weiteren Grundstücksbereich westlich der Straße Klotzbahn Höhe Hausnummer 14.

**Planungsziel:** Bereinigung alten Planungsrechts.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan teilweise außer Kraft.**

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 194), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 02.10.2013  
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

## **Bekanntmachung von Bauleitplänen**

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.09.2013 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

### Bebauungsplan 622 A 1 – Friedrich-Engels-Allee – 5.Änderung



**Geltungsbereich:** Der Geltungsbereich der 5. Änderung umfasst den Bereich der Pauluskirchstraße einschließlich eines Teilbereichs der Bergischen Universität Campus Haspel.

**Planungsziel:** Anpassung des Planungsrechtes an die tatsächliche Nutzung und den geplanten Neubau der Universität am Campus Haspel.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.**

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren

Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 194), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 02.10.2013  
Der Oberbürgermeister

gez.

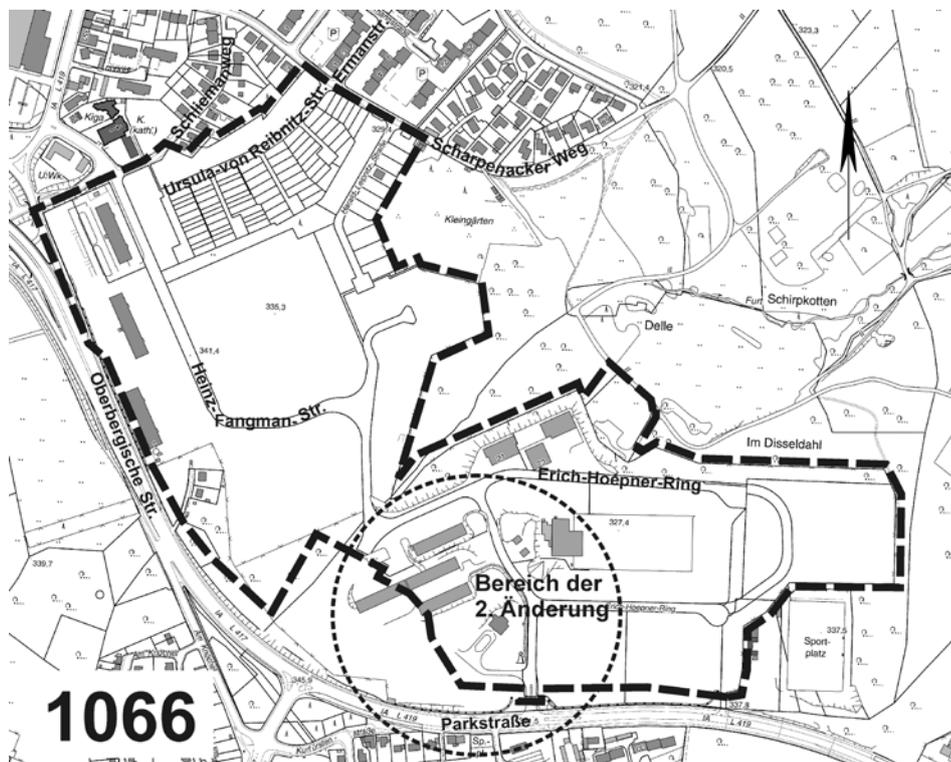
Jung

## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.09.2013 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

### Bebauungsplan 1066 – Engineering Park Wuppertal (GOH-Kaserne) – 2. Änderung



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der 2. Änderung erfasst den Grundstücksbereich des ehemaligen Offizierskasinos nördlich der L419 und westlich der Straße Erich-Hoepner-Ring.

Planungsziel: Anpassung des Baurechtes, um die Nachfolgenutzung der vorhandenen denkmalgeschützten Villa zu unterstützen (Hotelerweiterung).

### Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite

1548), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 194), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 02.10.2013  
Der Oberbürgermeister

gez.

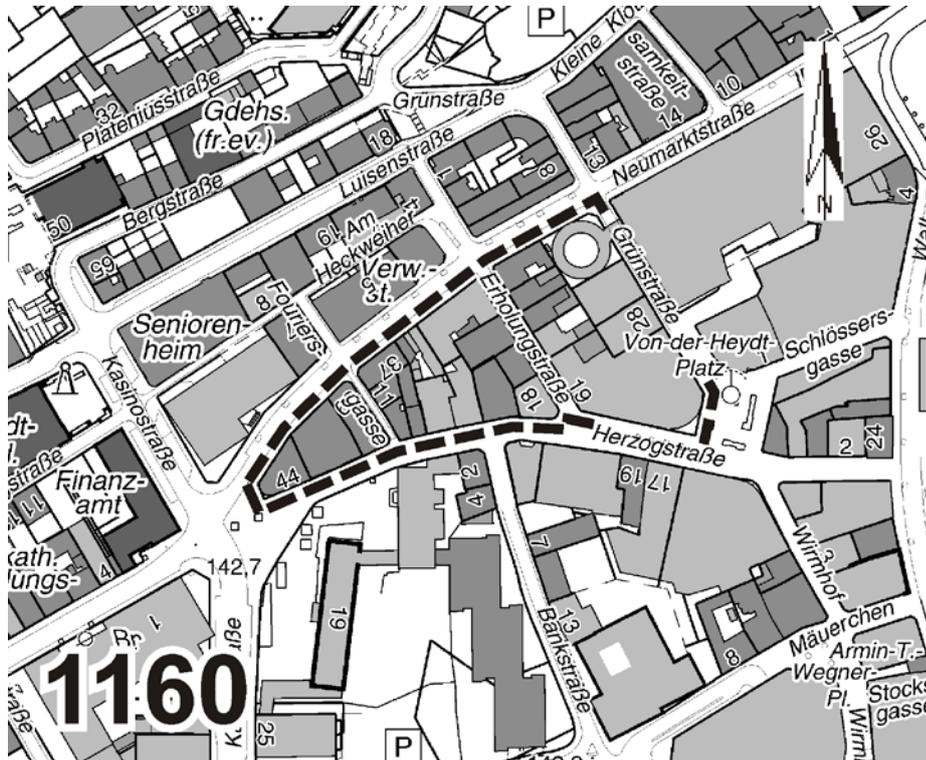
Jung

## **Bekanntmachung von Bauleitplänen**

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.09.2013 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

### Bebauungsplan 1160 – Herzogstraße / Neumarktstraße -



**Geltungsbereich:** Der Geltungsbereich beinhaltet die Baublöcke zwischen Neumarktstraße, Herzogstraße und Grünstraße in der Elberfelder Innenstadt und umfasst eine Fläche von ca. 10.360 qm.

**Planungsziel:** Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten, gestalterische Regelungen für Werbeanlagen, Bereinigung alten Planungsrechtes.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.**

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren

Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 194), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 02.10.2013  
Der Oberbürgermeister

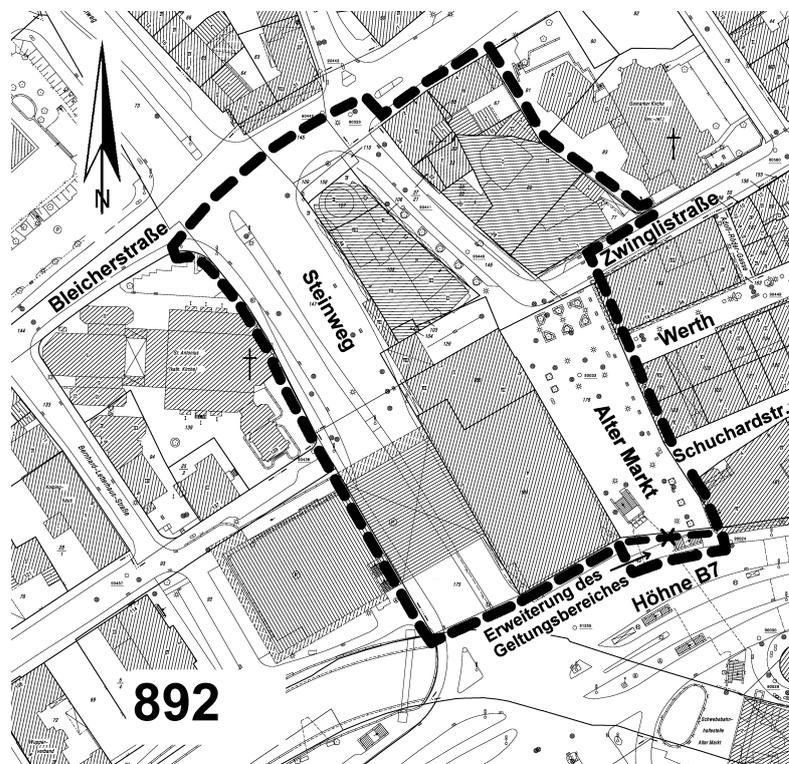
gez.

Jung

## Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 05.12.2005

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

#### Bebauungsplan 892 – Steinweg / Alter Markt – 2. Änderung



**Geltungsbereich:** Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wird in einem Geltungsbereich zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen Paul-Humburg-Str., Alter Markt, Steinweg, Bleicher Str., und Höhe durchgeführt.

**Planungsziel:** Schaffung von Baurecht für die Errichtung eines Cafés/Bistros/Restaurants (einschließlich Aussengastronomie) mit Kiosk und einer öffentlichen Toilettenanlage.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 05.12.2005 in Kraft.**

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die genannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), die hier noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 02.10.2013  
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

**Bekanntmachung  
der Kreisergebnisse der Bundestagswahl  
in der Stadt Wuppertal am 22.09.2013**

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 25.09.2013 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt.

Wuppertal, den 25.09.2013

gez. Stadtdirektor Dr. Slawig, Kreiswahlleiter

**Wahlkreis 102 Wuppertal I**

Wahlberechtigte	213132
Wähler	145925
Ungültige Erststimmen	2520
Gültige Erststimmen	143405
Ungültige Zweitstimmen	1987
Gültige Zweitstimmen	143938

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

<u>Bewerber</u>	<u>Partei</u>	<u>Erststimmen</u>
Hintze, Peter	CDU	52427
Zöllmer, Manfred	SPD	58407
Todtenhausen, Manfred	FDP	4314
Dr. Ott, Hermann	GRÜNE	10198
Sander, Bernhard	DIE LINKE	10992
Büning, Franz Rudolf	PIRATEN	4264
Schnorr, Michael	NPD	2803

Im Wahlkreis 102 Wuppertal I ist damit der Wahlkreisbewerber Zöllmer, Manfred - SPD - gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

<u>Landesliste</u>	<u>Zweitstimmen</u>
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	47470
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	46638
Freie Demokratische Partei (FDP)	8198
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	14318
DIE LINKE (DIE LINKE)	12499
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	3561
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	1620
DIE REPUBLIKANER (REP)	390
Bündnis 21/RRP (Bündnis 21/RRP)	61
Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung)	311
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	202
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	131
Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	19
Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale (PSG)	37

Alternative für Deutschland (AfD)	5989
Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)	187
Bürgerbewegung pro Deutschland (pro Deutschland)	473
DIE RECHTE	79
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	440
Partei der Nichtwähler	227
Partei der Vernunft (PARTEI DER VERNUNFT)	126
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	962

## **Historische Stadthalle Wuppertal GmbH Jahresabschluss zum 31.12.2012**

Die Gesellschafterversammlung der Historische Stadthalle Wuppertal GmbH hat am 18.09.2013 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der vorgelegte Jahresabschluss der Historische Stadthalle Wuppertal GmbH für das Geschäftsjahr 2012 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – wird festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss von **47.885,27 Euro** wird auf das Geschäftsjahr 2012 vorgetragen.
4. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird Entlastung erteilt.
5. Dem Geschäftsführer der Gesellschaft wird Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 21.10.2013 bis 05.11.2013 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft im Gebäude Johannisberg 40, 42103 Wuppertal, zur Einsichtnahme – nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 0202/245890 – aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TREUMERKUR Dr. Schmidt und Partner KG hat am 05.06.2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

**Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Historische Stadthalle Wuppertal GmbH, Wuppertal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.**

**Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.**

**Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.**

**Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.**

Wuppertal, den 30.09.2013

Silke Asbeck  
Geschäftsführerin

## **Historische Stadthalle Wuppertal Service GmbH Jahresabschluss zum 31.12.2012**

Die Gesellschafterversammlung der Historische Stadthalle Wuppertal Service GmbH hat am 18.09.2013 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 der Historische Stadthalle Wuppertal Service GmbH – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Lagebericht – wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von **51.730,23 Euro** wird gemäß dem Gewinnabführungsvertrag an die Historische Stadthalle Wuppertal GmbH abgeführt.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 21.10.2013 bis 05.11.2013 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft im Gebäude Johannisberg 40, 42103 Wuppertal, zur Einsichtnahme – nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 0202/245890 – aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TREUMERKUR Dr. Schmidt und Partner KG hat am 05.06.2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

**Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Historische Stadthalle Wuppertal GmbH, Wuppertal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.**

**Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den**

**Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.**

**Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.**

**Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Historische Stadthalle Wuppertal Service GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.**

Wuppertal, den 30.09.2013

Herbert Heck  
Geschäftsführer

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung**

Das Einwohnermeldeamt übermittelt auf Grund des § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

**Die Betroffenen haben jedoch das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen (§ 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz).**

**Auf dieses Widerspruchsrecht wird hiermit hingewiesen.**

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Wuppertal, Bürgeramt, 003.1, 42269 Wuppertal, einzulegen. Er kann auch persönlich im Verwaltungsgebäude Steinweg 20, Wuppertal-Barmen, Erdgeschoss oder in den Bürgerbüros abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Wuppertal, den 01.10.13

Der Oberbürgermeister  
Einwohnermeldeamt

## Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

### 1. Aufgebote

#### Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3417772310  
Nr. 3418251488

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 01.10.2013

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### 2. Kraftloserklärungen

#### Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3415674484  
Nr. 3416964066  
Nr. 3416818841  
Nr. 3431094634  
Nr. 3010330045  
Nr. 3010510588  
Nr. 3010196578  
Nr. 3412983367  
Nr. 3011528076

Wuppertal, den 01.10.2013

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Frau Bianca Spinelli)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Ressort Finanzen, Abteilung Steueramt, Zimmer: D-317  
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Frau Bianca Spinelli  
Longericher Str 343, 50739 Köln
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 26.09.2013, 04940987

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.

gez.

Rawald

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -  
(Benachrichtigung Herrn Hedi Bayoudh)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
302.21, Zimmer A-383  
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Herrn Hedi Bayoudh  
Rückertstr. 2, 22089 Hamburg
3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 26.08.2013, 060176245 SB 94

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.

gez.

Reinertz

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Frau Mariam Hardoum)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213  
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Frau Mariam Hardoum  
Deweerthstr. 116, 42107 Wuppertal

3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: ; 16.09.2013 304.52 - 12140171542

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.  
gez.  
Schnerer

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Herrn Krzysztof Piotr Krupop)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213  
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Herrn Krzysztof Piotr Krupop  
Westkotter Str. 42, 42275 Wuppertal

3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: ; 16.09.2013 304.52 - 12140171682

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.  
gez.  
Schnerer

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Herrn Serhiy Duplyak)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Straßenverkehrsamt Wuppertal , Zwangsstilllegungsmaßnahme, Zimmer: 111  
Müngstener Str. 10, 42289 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Herrn Serhiy Duplyak  
Klingelholl 92, 42281 Wuppertal
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 11.09.2013, 302.33-VA/W-QQ 165

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.

gez.

Marohn

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Frau Birgit Wagner )**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Ressort 403.22, Steueramt, Zimmer: D-234  
Johannes-Rau-Platz, 142275 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Frau Birgit Wagner  
Marbachseite 16, 34516 Vöhl
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 25.01.2013, 88827126

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.

gez.

Gante

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Herrn Atam Rauf Aran)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Ressort 403.22, Steueramt, Zimmer: D-234  
Johannes-Rau-Platz, 142275 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Herrn Atam Rauf Aran  
Eichenstr. 4, 78256 Steisslingen
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 25.01.2013 und 13.09.2013, 88740766

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.  
gez.  
Gante

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Frau Natalie Bock)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Ressort 403.22, Steueramt, Zimmer: D-234  
Johannes-Rau-Platz, 142275 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Frau Natalie Bock  
Nützenberger Str. 207, 42115 Wuppertal
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 14.02.2013 89000079, 89007827

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.  
gez.  
Gante

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Herrn Wilhelm Breuer)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Ressort 403.22, Steueramt, Zimmer: D-234  
Johannes-Rau-Platz, 142275 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Herrn Wilhelm Breuer  
Cranachstr. 6, 50733 Köln
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 25.01.2013, 87433926

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.

gez.

Gante

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Frau Shirin Leila Charles)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Ressort 403.22, Steueramt, Zimmer: D-234  
Johannes-Rau-Platz, 142275 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Frau Shirin Leila Charles  
2 Tudor Lane Scarsdale, 10583 New York / Usa
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 25.01.2013, 8906 5346

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.20.13

i. A.

gez.

Gante

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Frau Sabine Dettke)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Ressort 403.22, Steueramt, Zimmer: D-234  
Johannes-Rau-Platz, 142275 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Frau Sabine Dettke  
Ellenbogen 10, 25992 List
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 25.01.2013, 89806525, 89806624 und 03.05.2013, 89806525, 89806624

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.  
gez.  
Gante

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Herr Carlos Duerschmidt)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Ressort 403.22, Steueramt, Zimmer: D-234  
Johannes-Rau-Platz, 142275 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Herr Carlos Duerschmidt  
Zum Grossen Busch 98, 42327 Wuppertal
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 25.01.2013, 89365035

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.  
gez.  
Gante

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Herr Samir Fathi)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Ressort 403.22, Steueramt, Zimmer: D-234  
Johannes-Rau-Platz, 142275 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Herr Samir Fathi  
Kaiserstr. 113, 42329 Wuppertal
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 25.01.2013, 88476122

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.  
gez.  
Gante

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Herr Rudolf Kampa)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Ressort 403.22, Steueramt, Zimmer: D-234  
Johannes-Rau-Platz, 142275 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Herr Rudolf Kampa  
Elberfelder Str. 135, 45549 Sprockhövel
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 25.01.2013, 8770 9945, 8771 0059

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.  
gez.  
Gante

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Herr Norbert Kanthak)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Ressort 403.22, Steueramt, Zimmer: D-234  
Johannes-Rau-Platz, 142275 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Herr Norbert Kanthak  
Am Anschlag 71, 42113 Wuppertal
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 25.01.2013, 88498233

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.  
gez.  
Gante

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Herr Ralf Körber )**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Ressort 403.22, Steueramt, Zimmer: D-234  
Johannes-Rau-Platz, 142275 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Frau Ralf Körber  
Murwiesenstr. 43, 08057 Zürich / Schweiz
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 25.01.2013, 89986624

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.  
gez.  
Gante

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Herr Michael Koschalka )**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Ressort 403.22, Steueramt, Zimmer: D-234  
Johannes-Rau-Platz, 142275 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Herr Michael Koschalka  
Schuetzenstr 94, 42651 Solingen
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 25.01.2013, 89796643

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.  
gez.  
Gante

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Herr Karlheinz Krob )**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Ressort 403.22, Steueramt, Zimmer: D-234  
Johannes-Rau-Platz, 142275 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Frau Karlheinz Krob  
Pinto 588, Rch-Coquimboz, R.U.T. 48100868-9-CHILE
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 25.01.2013, 89351316, 60194123

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.  
gez.  
Gante

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Firma Magnat Ges F Grundbesitz und Projektentwicklung GmbH )**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Ressort 403.22, Steueramt, Zimmer: D-234  
Johannes-Rau-Platz, 142275 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Firma Magnat Ges F Grundbesitz und Projektentwicklung GmbH  
Hausacker 23, 51503 Rösrath
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 25.01.2013, 88957048

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.  
gez.  
Gante

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Frau Monika Mischalle )**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Ressort 403.22, Steueramt, Zimmer: D-234  
Johannes-Rau-Platz, 142275 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Frau Monika Mischalle  
Schulweg 13, 42349 Wuppertal
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 25.01.2013, 89077911

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.  
gez.  
Gante

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Herr Andree Oettinghaus )**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Ressort 403.22, Steueramt, Zimmer: D-234  
Johannes-Rau-Platz, 142275 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Herr Andree Oettinghaus  
Alte Koenigsseestr. 11, 83471 Schönau
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 25.01.2013, 89946727

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.  
gez.  
Gante

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Herr Roman Pawela )**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Ressort 403.22, Steueramt, Zimmer: D-234  
Johannes-Rau-Platz, 142275 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Herr Roman Pawela  
Wichlinghauser Str. 28, 42277 Wuppertal
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 25.01.2013, 87710240

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.  
gez.  
Gante

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Herr Werner Reisle )**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Ressort 403.22, Steueramt, Zimmer: D-234  
Johannes-Rau-Platz, 142275 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Herr Werner Reisle  
Lachen 8, 87484 Nesselwang
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 25.01.2013, 87483012

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.  
gez.  
Gante

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Herrn Klaus Schliep )**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Ressort 403.22, Steueramt, Zimmer: D-234  
Johannes-Rau-Platz, 142275 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Herrn Klaus Schliep  
Neunteich 1, 42107 Wuppertal
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 25.01.2013, 88700935, 88701032

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.  
gez.  
Gante

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Herrn und Frau Peter und Bettina Seck )**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Ressort 403.22, Steueramt, Zimmer: D-234  
Johannes-Rau-Platz, 142275 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Herrn und Frau Peter und Bettina Seck  
Züricher Str 115, CH-5432 Neuenhof
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 30.01.2013, 87225850

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.  
gez.  
Gante

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Herrn Jorge Manuel Soares )**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Ressort 403.22, Steueramt, Zimmer: D-234  
Johannes-Rau-Platz, 142275 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Herrn Jorge Manuel Soares  
Waldtruderinger Str. 46, 81827 München
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 25.01.2013, 88874813

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.  
gez.  
Gante

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Herrn Goekan Ali Soylu )**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Ressort 403.22, Steueramt, Zimmer: D-234  
Johannes-Rau-Platz, 142275 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Herrn Goekan Ali Soylu  
Neviandtstr. 26, 42117 Wuppertal
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 25.01.2013, 87551438

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.  
gez.  
Gante

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -  
(Benachrichtigung Herrn Roman Liptow)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Ressort 302 Ordnungsamt 302.14, Zimmer A-302  
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Herrn Roman Liptow  
Kleine Hakenstr. 6 a, 42283 Wuppertal
3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 22.08.2013, 360017412 SB 89

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.  
gez.  
Bergenthal

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Herr Thorsten Wember)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Jobcenter Wuppertal, Leistungsgewährung, Zimmer: 439  
Bachstr. 2, 42275 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Herr Thorsten Wember  
Westkotter Str. 90, 42277 Wuppertal
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 13.09.13

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.  
gez.  
Echle

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Herr Thorsten Wember)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Jobcenter Wuppertal, Leistungsgewährung, Zimmer: 440  
Bachstr. 2, 42275 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Herr Thorsten Wember  
Westkotter Str. 90, 42277 Wuppertal
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 13.09.13

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.  
gez.  
Echle

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Herr Edgar Olentyr)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Jobcenter Wuppertal AÖR, Bachstr. 2, 42275 Wuppertal, 865.24, Zimmer: 529  
Straße, PLZ und Ort  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Herr Edgar Olentyr  
Möbeck 40, 42327 Wuppertal
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 19.08.2013, 865.24, 39148BG0565091

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.

gez.

Förstmann

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Herrn Zdzislaw Matelak)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213  
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Herrn Zdzislaw Matelak  
Am Buschhäuschen 33, 42115 Wuppertal
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: ; 16.09.2013 304.52 - 12140171112

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Herrn Arkadius Filipiak)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213  
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Herrn Arkadius Filipiak  
Ohne festen Wohnsitz, Wuppertal

3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: ; 16.09.2013 304.52 - 12140171740

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Herrn Dariusz Piotr Zielinski)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213  
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Herrn Dariusz Piotr Zielinski  
Ohne festen Wohnsitz, Wuppertal

3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: ; 16.09.2013 304.52 - 12140171807

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Herrn Artur Janeczko)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213  
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
  2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Herrn Artur Janeczko  
Hagener Str. 35, 42277 Wuppertal
  3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: ; 16.09.2013 304.52 - 12140172656
- Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.10.2013

i. A.

gez.

Scherner





**Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

**Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung**

Rechtsamt  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal  
Telefon 0202 563 6450  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

**Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)